

Meldungen

ten festgelegt. Die Meldepflicht ist umfassend in der Tierseuchenverordnung und ihren Durchführungsbestimmungen geregelt.

Meldungen: Bestandteil des \rightarrow *Informationssystem*s zur unmittelbaren operativen Führung der Kräfte und planmäßigen Gestaltung der polizeilichen Arbeit zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. M. sind unverzügliche bzw. periodisch geforderte, mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder schriftlich unter Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Nachrichtennetze erstattete Informationen über Vorkommnisse und Ereignisse sowie Gefahren und Störungen auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere zu kriminalistisch relevanten Ereignissen. Sie sind unter Beachtung der \rightarrow *W-Fragen* und der bestehenden innerdienstlichen Weisungen zu erstatten bzw. abzusetzen und werden nach Sofortmeldungen; Ergänzungsmeldungen; Abschlußmeldungen unterschieden.

Sofortmeldungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden bzw. bei Feststellung von Vorkommnissen und Ereignissen unter Ausnutzung aller Möglichkeiten der Nachrichtenübermittlung zu erstatten. Ergänzungsmeldungen sind dann abzusetzen, wenn wesentlich neue Tatsachen (z. B. die Aufklärung einer Straftat) zu einem gemeldeten Vorkommnis bekannt werden. Sie sind unverzüglich unter Bezugnahme auf die Sofortmeldung zu erstatten. Abschlußmeldungen sind dann abzusetzen bzw. zu erstatten, wenn bekanntgewordene Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beseitigt sind bzw. der operative Einsatz von Kräften zur Beseitigung von Störungen bzw. zur Einleitung von Untersuchungen beendet wurde.

Alle Angehörigen der DVP sind verpflichtet, ihnen bekanntgewordene oder von ihnen festgestellte bevorstehende oder eingetretene Gefahren oder Störungen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen, unverzüglich der nächstgelegenen Dienststelle der DVP oder den anderen Organen des Mdl sowie ihrem Vorgesetzten zu melden.

Menschenhaare: fadenförmige verhornte Gebilde der Oberhaut (\rightarrow *Epidermis*) des Menschen. Als Spuren treten auf: 1. Kopfhare — Capilli; 2. Barthaare — Barba; 3. Schamhaare — Pubes; 4. Achselhöhlenhaare — Hirci; 5. kurze Körperhaare. Da im Normalfall jedem Menschen täglich 50 bis 100 Kopfhare ausfallen, erklärt sich, daß insbesondere diese Haare am \rightarrow *Tator*, *Tatwerkzeug*, \rightarrow *Täter* und \rightarrow *Opfer* als Spuren auftreten. Die Sicherung hat entweder mit den Fingern oder mit einer glatten Pinzette (z. B. Briefmarkenpinzette) zu erfolgen. Für die Verpackung von Haaren eignen sich insbesondere Glas- oder Plaströhrchen für kurze Haare sowie Folienbeutel. Die operative Spurenauswertung ermöglicht, Hinweise auf das Tatgeschehen (Angriffs- oder Abwehrhandlungen), auf die Haarfarbe und die Form der Frisur des Täters zu geben oder verdächtige Personen als Verursacher von Haarspuren auszuschließen. Weiterhin ist an jedem Haar mit einer Mindestlänge von 3 bis 4 cm die Bestimmung von Blutgruppensubstanzen durchführbar sowie an einem ausgerissenen Haar die Geschlechtererkennung möglich. Bei notwendigen vergleichenden Untersuchungen an menschlichen Kopfharen sind von vier verschiedenen Stellen des Kopfes durch Ausreißen jeweils wenigstens 10 Haare zu sichern und gemeinsam mit dem Spurenmaterial der Untersuchung